



Stadt Wuppertal - 208.02 - 42269 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 208.02
Kinder, Jugend und Familie -
Jugendamt
Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Ansprechpartnerin
Britta Jobst

Telefon
+49 202 563 2101

Telefax
+49 202 563 8137

E-Mail
britta.jobst
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
202

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4

Datum

ZUWENDUNGSBESCHEID

**Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Verfügungsfonds der
Sozialen Stadt Heckinghausen**

208.02 VF XX/xx H

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom XX.XX.20xx gewähre ich Ihnen gemäß Beschluss
des Verfügungsfondsbeirates vom XX.XX.20xx

**eine Zuwendung in Höhe von bis zu XXXXXX € (in Worten: XXXXXXXX
Euro)**

Festbetragsfinanzierung, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen und
anerkannten Ausgaben

für den nachfolgenden Verwendungszweck:

Projekt / Maßnahme: „Titel“

**Durchführungszeitraum incl. Vor- und Nachbereitungszeit:
XXXXXX bis XXXXXX.**

Das Projekt / die Maßnahme ist innerhalb des angegebenen Durchfüh-
rungszeitraums abzuwickeln.

1. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:
Für nicht investive Projekte / Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit der Beendigung des Projektes / der Maßnahme.
Für investive Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen. Für bewegliche Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Evtl. Verkaufserlöse stehen dem/der Zuwendungsempfänger*in zu.
Die Zweckbindungsfrist ist von dem/der Zuwendungsempfänger*in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust Die Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist hat die Rückforderung des gewährten Zuschusses zur Folge.
2. Zweckbindung
Die Mittel sind zweckgebunden. Sie stehen im Rahmen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung für Projekte / Maßnahmen des Verfügungsfonds zur Verfügung.
3. Die Zuwendung basiert auf dem Finanzplan in Ihrem Antrag. Verschiebungen innerhalb der Ausgabepositionen sind, nach Rücksprache mit der Stadt Wuppertal, förderunschädlich möglich.
4. Öffentlichkeitsarbeit
Wenn Sie mit Ihrem Projekt / Ihrer Maßnahme öffentlich werben, ist auf die Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms Soziale Stadt und durch die Stadt Wuppertal auf dem Werbeträger hinzuweisen. Beachten Sie hierzu das **Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit** (s. Anlage 1).
5. Verwendungsnachweis
Der **Verwendungsnachweis (Sachbericht und vollständige Abrechnung mit Originalbelegen)** ist mir bis spätestens **XX.XX.20xx** vorzulegen.
Beachten Sie im Besonderen Nr. 7 „Bewilligung und Mittelverwendung“ der Richtlinie der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – Stand Juli 2018 (s. Anlage 3).
6. Rücknahme und Rückforderung:
Soweit dieser Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird, behalte ich mir vor, ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern, sofern die Zuwendung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte und/oder die Zuwendung für andere als für den bewilligten Zweck verwendet wurde oder wenn die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Eine Rückforderung erfolgt auch dann, wenn andere in diesem Bescheid oder den Anlagen enthaltene Vorgaben nicht eingehalten werden. Auf Ziff. 8 der ANBest-P wird hingewiesen.

Die nachfolgend genannten und beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

- Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 1)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung [NBest-Stadterneuerung] (Anlage 2)
- Richtlinie der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – Stand Juli 2018 (Anlage 3)
- Vergaberegulungen der Stadt Wuppertal (Anlage 4)

Hinweis zur Auszahlung der bewilligten Zuwendung:

Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist erst möglich, wenn dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Dieser Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie hiergegen nicht form- und fristgerecht Klage eingelegt haben. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit auch die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten und an dem vorliegenden Finanzplan keine förderrelevanten Änderungen eingetreten sind.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Person, die Klage erhebt • Name der Behörde, die den Be- 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)

	scheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) <ul style="list-style-type: none">• Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	<ul style="list-style-type: none">• Angaben zum Ziel der Klage• Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Britta Jobst